

## **Anlage 2**

### **Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Rechtsstellung der/des Seniorenbeauftragten**

#### **Präambel:**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der §§ 8 und 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt folgende Satzung:

#### **§ 1 Bestellung und Rechtsstellung des/der kommunalen Seniorenbeauftragten**

- (1) Jede im Seniorenbeirat vertretene Seniorenorganisation kann für die Bestellung des/der Seniorenbeauftragten sowie für dessen Vertreter/in eine Empfehlung aussprechen. Der Seniorenbeirat stimmt über diese Empfehlungen ab. Jede im Beirat vertretene Organisation hat eine Stimme.
- (2) Der Seniorenbeirat schlägt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau die durch § 1 (1) bestimmte Person für die Funktion des/der Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau sowie einen Stellvertreter/in vor. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (4) Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die Seniorenbeauftragte die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Seniorenbeauftragten, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, weiter.
- (5) Der Stadtrat kann durch Mehrheitsbeschluss und unter Angabe von Gründen den/die Seniorenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in aus diesem Amt abberufen.
- (6) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/des Seniorenbeauftragte innerhalb der Stadtverwaltung.
- (7) Die/der Seniorenbeauftragte übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er/Sie ist in seiner Funktion überkonfessionell und überparteilich. Des Weiteren übt er/sie sein Amt unabhängig und nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze, aus.

#### **§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des/der kommunalen Seniorenbeauftragten**

- (1) Der/die Seniorenbeauftragte soll die Mitwirkung, die aktive Teilhabe sowie die Eigeninitiative der Senioren an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen fördern und unterstützen.
- (2) Der/die Seniorenbeauftragte soll sich für ein solidarisches, verständnis- und respektvolles Miteinander der Generationen sowie für die gleichberechtigte, aktive Teilhabe von Senioren am Leben in der Gemeinschaft einsetzen. Darüber hinaus soll der/die Seniorenbeauftragte unter aktiver Einbeziehung der Senioren auf die Vermittlung realistischer und differenzierter Bilder vom Alter und vom Altern in der Gesellschaft hinwirken.
- (3) Der/Die Seniorenbeauftragte ist vertrauensvoller Ansprechpartner für die Senioren in allen altersrelevanten Belangen.

- (4) Der/Die Seniorenbeauftragte leistet Hilfestellung bei Anliegen, Anregungen und Problemen durch Empfehlung von bzw. Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen, andere professionelle soziale Dienste sowie gegenüber der kommunalen Verwaltung und den politischen Gremien.
- (5) Der/Die Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine gesetzlichen Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse.
- (6) Der/Die Seniorenbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der Aktualisierung des Seniorenratgebers und anderer seniorenspezifischer Publikationen.
- (7) Der/Die Seniorenbeauftragte ist, soweit die Belange der Senioren der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Er/Sie kann dazu vor dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.
- (8) Der/Die Seniorenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (9) Der/Die Seniorenbeauftragte kann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Senioren betroffen sind.
- (10) Der/Die Seniorenbeauftragte legt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 3 Organisation und Finanzierung**

- (1) Der/Die Seniorenbeauftragte wird bei der Organisation seiner/ihrer Tätigkeiten durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit legt der/die Seniorenbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich öffentliche Sprechzeiten im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche. Bei Bedarf sind zusätzlich Beratungen in einzelnen Stadtbezirken bzw. Wohnquartieren durchzuführen.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten zur Verfügung. Es sind in jedem Fall die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, d. h. eine unbeabsichtigte bzw. unbemerkte Beteiligung Dritter ist auszuschließen.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet die Veröffentlichung der Sprechzeiten des/der Seniorenbeauftragten. Die zeitnahe Zustellung von papiergebundener und elektronischer Post unter Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz an die/den Seniorenbeauftragte/n ist ebenfalls abzusichern. Für eine regelmäßige telefonische Erreichbarkeit hat der Seniorenbeauftragte Sorge zu tragen.
- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/der Seniorenbeauftragten.

- (6) Der/die Seniorenbeauftragte wird gem. § 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 20.12.2014 für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entschädigt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.